

Begründung der Vorlage:

Jugendarbeit ist nach Maßgabe des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) zu fördern.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat den Antrag auf Förderung nach der Richtlinie „Förderung von Projekten der Jugendarbeit“ geprüft.

Als Ergebnis der Bearbeitung steht fest, daß der Antrag förderfähig ist.

Da es sich um einen Zuschußbedarf von mehr als 1.500 Euro handelt, ist die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark notwendig.

Die vom Kreistag beschlossene und vom Kämmerer ausgestaltete Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2002 wird mit dieser Ausgabe beachtet.

Anlage

Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Träger	Aktenzeichen	Maßnahme	förderfähige Gesamtkosten	Zuwendung
Jugendkulturzentrum e.V. Angermünde	51.4400/ 2.9/ e- 04/02	Jugendschutzwoche in Angermünde und Schwedt/Oder	1.950,00 €	1.755,00 €
			gesamt	1.755,00 €